

Schellhaas & Co.

Strumpfabteilung

CHEMNITZ

Fernsprecher 33463

Chemnitz, Datum des Poststempels

Betr. Strumpf-Ansohlung.

Auf Grund der erhöhten Nachfrage für Ansohlung von Damenstrümpfen haben wir uns der Aktion für Strumpfpreparatur mit angeschlossen.

Wir sind bereit, kurzfristig alle Sorten **Damenstrümpfe**, gleich ob aus Wolle, Baumwolle oder Kunstseide mit neuen haltbaren Sohlen zu versehen. Ein **Ausbessern** von Laufmaschen kann **vorerst nicht** übernommen werden,

Wir bitten, bereits zur Ansohlung vorhandene Damenstrümpfe paarweise mit einem festen Kärtchen (Andrucker) zu versehen und mit gewünschter Fußgröße zu bezeichnen.

Selbstverständlich dürfen nur sauber gewaschene Strümpfe eingesandt werden, **direkt nach Chemnitz** an Strumpfabteilung, oder als Beipack an die Trikotagenfabrik mit separater Aufstellung.

Heil Hitler!

Schellhaas & Co.

Strumpfabteilung

C h e m n i t z

10/0480-1 D5



SLUB

Wir führen Wissen.

INDUSTRIE

MUSEUM
CHEMNITZ



Betr.. Reparaturen an Strickwaren

=====

Bei Einsendung von Reparaturstücken wollen Sie bitte folgendes beachten:

1. Achten Sie darauf, dass die Stücke sauber gewaschen und noch ausbesserungsfähig sind, also nicht total zerrissen.-
2. Jedes Stück muss mit einem grossen haltbaren Etikett versehen sein, auf dem Ihr Firmenstempel und der Name Ihres Kunden angebracht ist, der Zettel muss fest angebracht sein, damit jede Verwechslung unmöglich ist.
Auf diesem Etikett ist auch ein kurzer Hinweis über die vorzunehmende Reparatur bzw. Änderung erwünscht.-
3. Nicht jede Farbe und Melange haben wir verfügbar, Farbabweichungen müssen in Kauf genommen werden.
4. Die Punktberechnung ist aus der neuen amtlichen Punktliste ersichtlich, in Sonderfällen wird je 20 Gramm Materialverbrauch 1 Punkt gerechnet.

Lieferzeit: Infolge der augenblicklich reichlichen Eingänge, mindestens 4 Wochen!

Mech. Wollwarenfabrik
Schellhaas & Co.,
Dingelstädt/Riechsfeld

10/0480-2 35

Mech. Wollwarenfabrik
Schellhaas & Co.

Dingelstädt/E. im Dezember
1942

An unsere w. Kundschaft !

Betr.: Reparatur - Aktion.

Um jede Rückfrage Ihrerseits zu ersparen, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass in nächster Zeit mit irgendwelchen Zuteilungen in Strickwaren kaum zu rechnen sein wird, denn die uns noch vorliegenden Anfertigungsgenehmigungen gehen zur Neige und mit einer weiteren Produktion ist vorerst nicht zu rechnen.-

Dagegen sind wir angewiesen worden R e p a r a t u r -
e n an Strickwaren auszuführen. Wir möchten Sie schon heute auf diese Material-ersparende Aktion hinweisen und Ihnen dringend empfehlen, Ihre Kundschaft allerschneltestens mit diesem Gedanken vertraut zu machen.-

Sie können uns schon bald die angenommenen Reparaturstücke hersenden, je eher wir dieselben erhalten, desto schneller können wir Sie wieder bedienen. Es kommt sämtliche Strickerbekleidung in Frage. Achten Sie aber bitte darauf, dass die Reparaturstücke n u r im gewaschenen Zustand abgeliefert werden.-

Heil H i t l e r !

Mech. Wollwarenfabrik
Schellhaas & Co.

DINGELSTADT
24 12 42
LEICH'S FELD

Schelmaas

Strick-
bekleidung

und
Trikotagen

seit 40 Jahren
Mech. Wollwaren/abrik
Schelmaas & Co.
Dingelstädt (Leichsfeld)



Firma

Adalbert Olze,

10/0480-3 D5

Q u e r f u r t / P r o v . S a c
=====

Klosterstr.24



SLUB

Wir führen Wissen.

INDUSTRIE

MUSEUM
CHEMNITZ



1879, den 25. 8. 79

Nr. 99

Auftrag für Mech. Wollwarenfabrik Schellhaas & Co., Dingelstädt (Eichsfeld)

Zeichnungs-
Chemnitz Nr. 30993

Abt. Strumpffabrikation Chemnitz, Zwickauerstr. 55/57

Droßschekkonto:
Buchr. Nr. 6219

von *Adalbert Meier*

in *Chemnitz*

Lieferzeit: *safort*

Dieser Auftrag ist zu den umstehenden Conditionen erteilt.

Dtd.	Artikel	Bezeichnung	Farbe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Preis	
				8	8 1/2	9	9 1/2	10	10 1/2	11	11 1/2	12	R.M.	Pol.	
3	5004	D. H.	rot				1	1							12.00
3	5003	6	rot				1	1							15.20
2	5002	5	rot				1/2	1/2							7.90
2	5001	4	rot				1/2	1/2							11.30
2	401	H. Färbel	rot		1/2	1/2	1/2	1/2							11.40

3. 39.
Buchdruckerei Felner & Co., Dingelstädt

Durchschrift dieser Order habe ich Besteller ausgehändigt. Verh.:

Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie vom 2. April 1936

§ 1. Erfüllungsort. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrage ist der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers.

§ 2. Gerichtsstand. Gerichtsstand (auch für Wechsels- und Scheckklagen) ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Objektes der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers oder der Sitz des zuständigen Lieferanten- oder Abnehmerverbandes. Das zuerst angerufene Gericht ist örtlich ausschließlich zuständig.

§ 3. Verbot von Balasse- und Haussseklausel und Option. Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Lieferungs-terminen und festen Preisen abgeschlossen und müssen stets auf bestimmte Mengen, Artikel und Qualitäten lauten. Blockaufträge sind nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen der einzelnen Verbände zulässig. Preisvorbehalte für fallende oder steigende Marktlage (Balasse- oder Haussseklausel) und nachträgliche Preisänderungen fest erteilter Aufträge sowie Preisbindungen für Nachbestellungen (Optionen) sind unzulässig.

Eine teilweise oder gänzliche Streichung von Aufträgen darf auch dann nicht erfolgen, wenn ein neuer Auftrag erteilt wird. Eine Umwidmung im Rahmen des erteilten Auftrages ist nur insoweit zulässig, als dies in den Durchführungsbestimmungen der einzelnen Verbände ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 4. Lieferung. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Fabrik. Versandkosten trägt der Käufer. Bei Lieferung ab auswärtigem Lager wird als Zuschlag mindestens die Fracht ab Fabrik berechnet. Das Rollgeld von der Fabrik zum Versandbahnhof wird nicht berechnet; ebensowenig werden die Transportkosten von einem Auslieferungslager zum Abnehmer am Ort des Auslieferungslagers in Rechnung gestellt. Auch Abnehmer, die am Ort des Lieferanten wohnen, bezahlen keine Transportkosten.

Verpackung wird nur berechnet, soweit der Versand in Kisten erfolgt, oder eine Spezialverpackung vom Abnehmer gewünscht wird. Bei frachtfreier Zurücksendung der Kisten innerhalb zwei Monaten in brauchbarem Zustande wird der für sie in Rechnung gestellte Wert dem Abnehmer wieder gutgeschrieben.

Unsortierte Teilsendungen sind nur mit Genehmigung des Käufers statthaft. — Wenn infolge Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, entweder nach Erteilung einer Nachfrist von längstens zehn Tagen eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Vertrage zurückzutreten, oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 5. Unterbrechung der Lieferung. Höhere Gewalt oder behördliche Maßnahmen berechtigen den Verkäufer und den Käufer, die Lieferungs- bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um acht Wochen, zu verlängern. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der Verkäufer bzw. der Käufer seinem Vertragsgegner von der Behinderung nicht Kenntnis gegeben hat, sobald sich übersieht läßt, daß die Lieferungs- bzw. Abnahmefrist nicht eingehalten werden kann.

Sonstige Betriebsstörungen aller Art, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, sind dem Käufer unter Angabe der Ursache mitzuteilen. Ist in dergleichen Fällen die vereinbarte Lieferzeit um mindestens acht Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, vom Vertrage zurückzutreten. Der Käufer hat den Verkäufer mindestens 14 Tage vor Ausübung des Rücktrittsrechtes durch eingeschriebenen Brief hiervon in Kenntnis zu setzen. Schadensersatzansprüche sind in den Fällen des Abs. 1 und 2 ausgeschlossen.

§ 6. Nachlieferungsfrist. Ist der Verkäufer mit der Lieferung im Verzuge, so muß der Käufer eine Nachlieferungsfrist von vier Wochen bewilligen. Für versandfertige Lagerware beträgt die Nachlieferungsfrist fünf Tage. Die Nachlieferungsfrist kann erst nach Ablauf der Lieferfrist gestellt werden und wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die schriftliche Mitteilung des Käufers durch Einschreibebrief abgeht.

Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind irgendwelche Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

§ 7. Mängelrüge. Beanstandungen sind unverzüglich vorzunehmen und werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Ware durch den Käufer dem Verkäufer gegenüber (nicht dessen Handelsvertreter) schriftlich erfolgen.

Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung ausgeschlossen. Beanstandete Ware darf nur mit Genehmigung des Verkäufers zurückgeschickt werden. Wenn jedoch auf eine unter Androhung der Rücksendung vorgebrachte Reklamation innerhalb 10 Tagen keine Antwort erfolgt, so ist der Abnehmer zur Rücksendung der Ware berechtigt; die Mängelrüge des Abnehmers ist damit noch nicht anerkannt.

Kleine handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichtes und der Ausrüstung dürfen nicht beanstandet werden. Im Falle berechtigter Beanstandung hat der Käufer das Recht auf unverzügliche einmalige Nachbesserung oder die Lieferung mangelloser Ersatzware. Nachbesserung und Ersatzlieferung müssen jedoch längstens innerhalb zwei Wochen nach Rückempfang der Ware erfolgen. Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8. Musterberechnung. Muster werden nach Maßgabe der hierfür vom Verband des Verkäufers getroffenen Bestimmungen abgegeben und berechnet. Die Berechnung erfolgt zum Preise der bemusterten Ware. Musterrabatte werden nicht gewährt.

§ 9. Verbot von Kommissionswaren und Leihlagern. Es ist nicht gestattet, der Kundschaft Ware gegen Abrechnung nach Weiterverkauf abzugeben oder auszuleihen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Lieferantenverbandes zulässig.

§ 10. Zahlung. Die Rechnung wird vom Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Jede Hinausschiebung des Rechnungsverfahrens (Valutierung) ist unzulässig.

Rechnungen sind zahlbar:

1. bei Barzahlungen innerhalb zehn Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 3 Proz. Effskonto.
2. Rechnungen vom 1.-15. des Monats, a) am 15. des nächsten Monats mit 2 Proz. Kassaskonto, b) am 15. des übernächsten Monats netto Kasse.
3. Rechnungen vom 16. bis Letzten des Monats, a) am Letzten des nächsten Monats mit 2 Proz. Kassaskonto, b) am Letzten des übernächsten Monats netto Kasse.

Bei Zahlung innerhalb 30 Tagen vom Beginn des Ziellaufes werden außer dem Kassaskonto von 2 Proz. Vorzinsen in Höhe der Verzugszinsen gewährt. Bei Zahlung zwischen dem 30. und 60. Tage vom Beginn des Ziellaufes werden lediglich Vorzinsen in Höhe der Verzugszinsen vergütet. Neben dem Effskonto werden Vorzinsen nicht vergütet. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldenposten zusätzlich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.

Maßgebend für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Falle der Postabgangsstempel. Bei Banküberweisungen gilt der Vortrag der Gutschrift der Bank des Lieferanten als Tag der Abfertigung der Zahlung.

§ 11. Zahlungsverzug. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 3 Proz. über Reichsbankdiskont berechnet. Änderungen erfolgen auf Antrag durch Beschluß der Spitzenverbände der Textilwirtschaft.

Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrage verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann der Verkäufer für die sämtlichen noch ausstehenden Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles bars Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.

§ 12. Zahlungsweise. Für die Zahlung in Reichsmark gilt das Fakturierungsabkommen der Spitzenverbände der Textilwirtschaft vom 25. April 1932. Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Gelde, Scheck, Bank-, Giro- oder Postschecküberweisung. Die Aufrechnung mit bestehenden Gegenforderungen, die Zurückhaltung fälliger Rechnungsbeträge sowie unberechtigte Abzüge jeder Art (z. B. für Porto, Überweisung und Versicherungsgebühren) sind unzulässig.

Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, gelten im Falle des § 10, Ziffer 1 nicht als Barzahlung und dürfen nur gegen Erstattung der Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen angenommen werden. Grundsätzlich dürfen Wechsel und Akzente keine längere Laufzeit als drei Monate haben.

§ 13. Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer kann jedoch die Waren im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes veräußern oder weiterverarbeiten. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Waren zugunsten Dritter ist ohne Zustimmung des Verkäufers ausgeschlossen. Bei Pfändung dieser Ware durch Dritte muß der Käufer dem Verkäufer unverzüglich Anzeige machen.

Bei Konkursen, Vergleichs- oder sonstiger Zahlungsunfähigkeit ist der Schuldner verpflichtet, die am Tage der Zahlungsunfähigkeitsklärung vom Verkäufer noch vorhandenen Waren restlos auszusondern und frachtfrei zurückzusenden, sofern die Übernahme auf neue Rechnung gegen sofortige Bezahlung oder in Commission nicht vom Schuldner vorgezogen wird.

§ 14. Sonderrabatte usw. Sonderrabatte, Umsatzvergütungen und Zuwendungen jeglicher Art dürfen weder unmittelbar noch mittelbar gewährt werden. In den Branchen, in denen Bruttopreise handelsüblich sind, müssen die Rabatte auf der Rechnung abgesetzt werden.

§ 15. Begehung von Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten aus dem Vertrage werden entweder durch das ordentliche Gericht oder durch ein Schiedsgericht entschieden. Ist die Anrufung eines der beiden Gerichte erfolgt, so ist der Einwand der Unzuständigkeit ausgeschlossen. Hinsichtlich des Schiedsgerichtes gelten die Bestimmungen bzw. Schiedsgerichtsordnungen, die zwischen den in Frage kommenden Lieferanten- und Abnehmerverbänden vereinbart sind.

Auf sämtliche Abschlüsse, die ab 27. April 1936 gefällig werden, finden die Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie in der neuen Fassung Anwendung, während für die laufenden Abschlüsse, für die die bisherigen Bestimmungen der Einheitsbedingungen vereinbart sind, diese in Geltung bleiben.

§ 16. Mündliche Verabredungen mit unseren Vertretern sind für uns nicht bindend. Inkassos unserer Vertreter erkennen wir nicht an.

§ 17. Auswahlsendungen müssen innerhalb 14 Tagen zurück. Sonst gelten sie als gekauft.

§ 18. Dieser Auftrag gilt erst als angenommen, nachdem er von uns bestätigt worden ist.

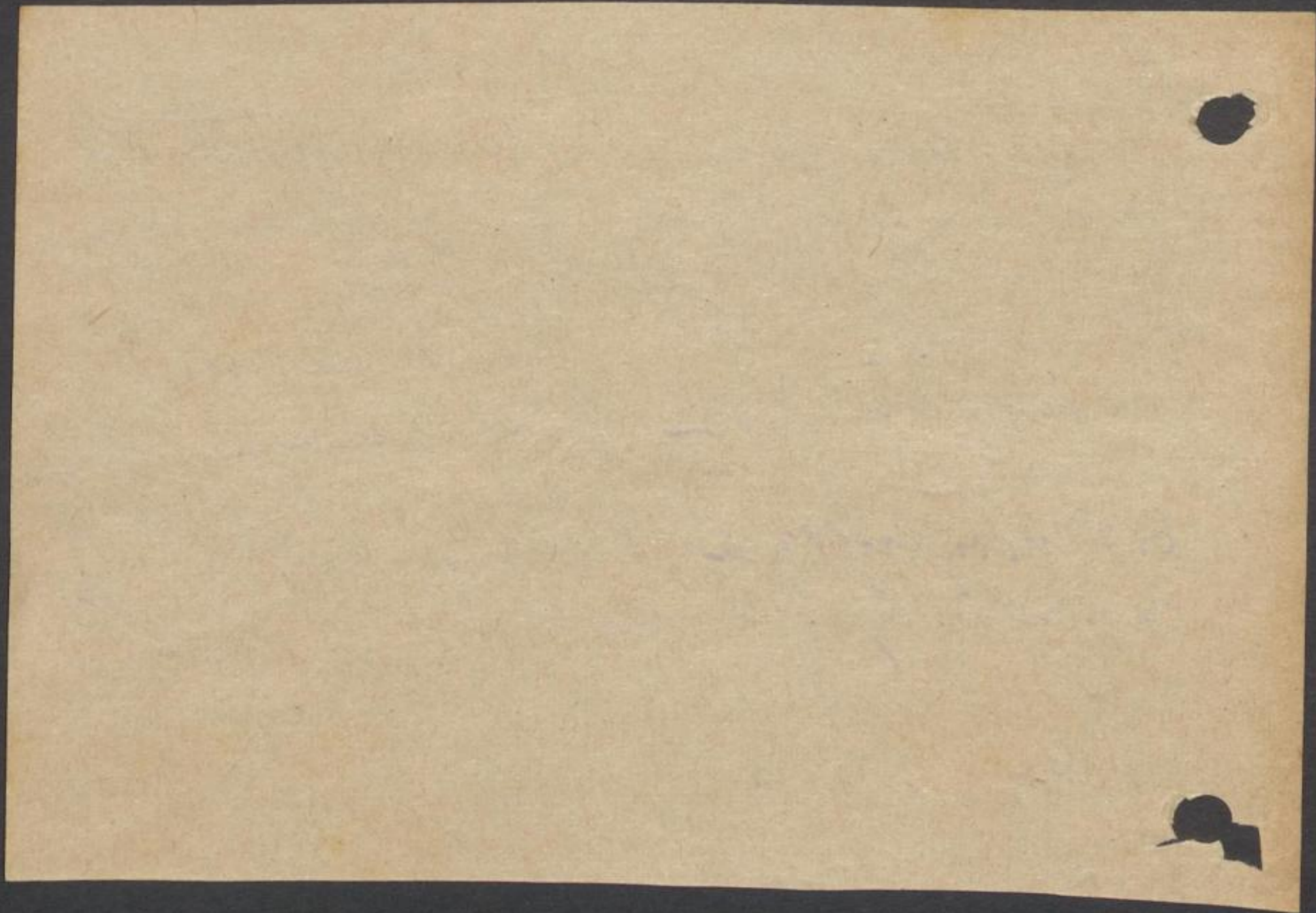
Mech. Wollwarenfabrik Schellhaas & Co., Dingelstädt/Eichsf.

10/0480-4 35

Hr. Schellhaas i. W., Chemnitz

Ist mir sehr dankbar, wenn Sie
mir noch einmal eine Zuteilung
in Kunstgegenständen probieren können.
Streuungen, Geschenke mit
Kunstgegenständen zukommen lassen
würde. In der Fortsetzung einer
bestmöglichen Aufstellung beistehende
Beyworte of Sie mit ganz besten
G. D.

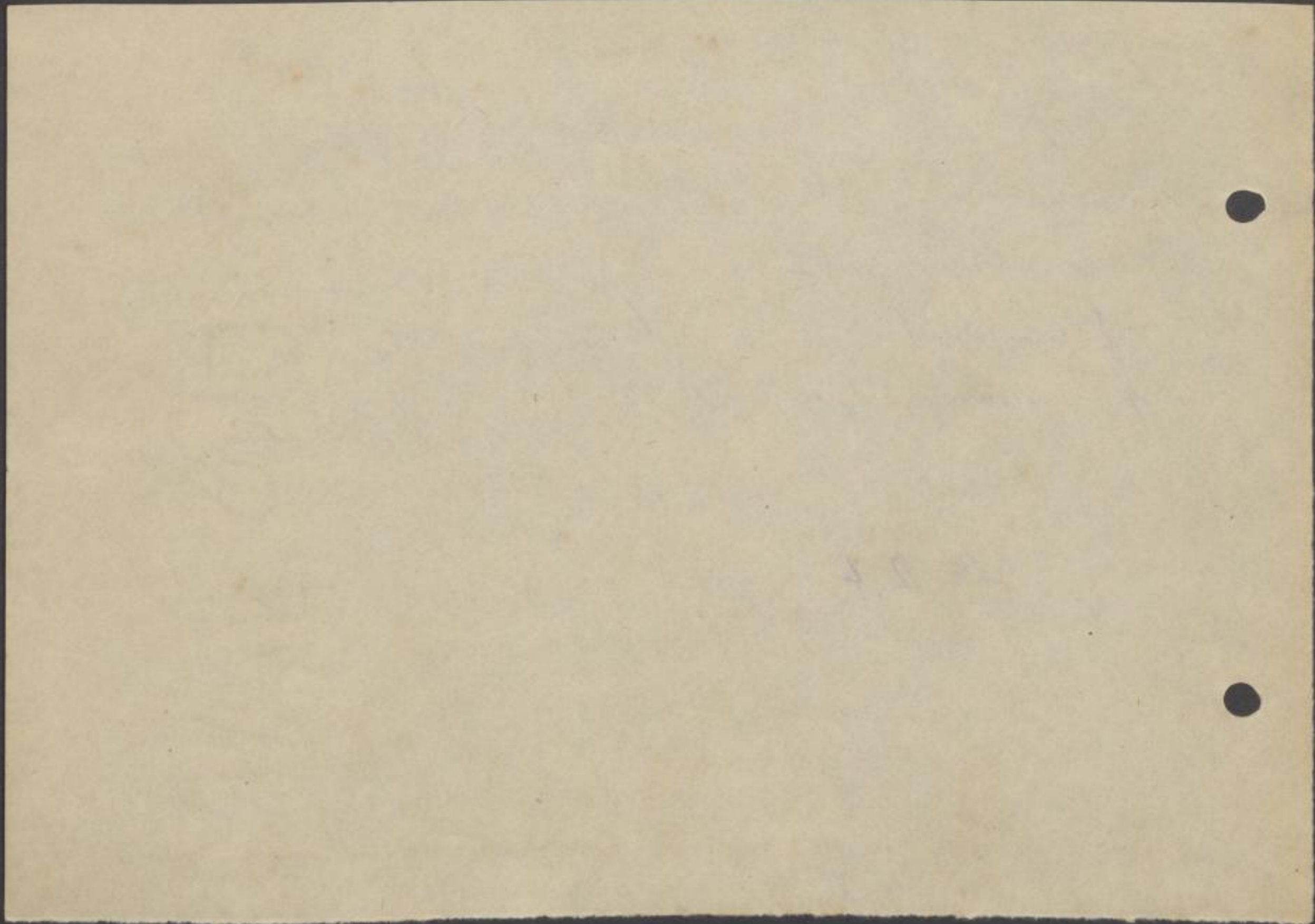
Am 23. 11. 13.



Fr. Wallfahrt u. der Abby. Thoninger, Chemnitz

Wird es Ihnen möglich sein sollte, mit
meiner Arbeit in Zusammenhang, Kenntnisse
Voraussetzungen u. Anforderungen in allen
größeren Zirkeln zu kommen, so wäre ich Ihnen
für eine solche Zuteilung sehr dankbar.

29. 7. 43.



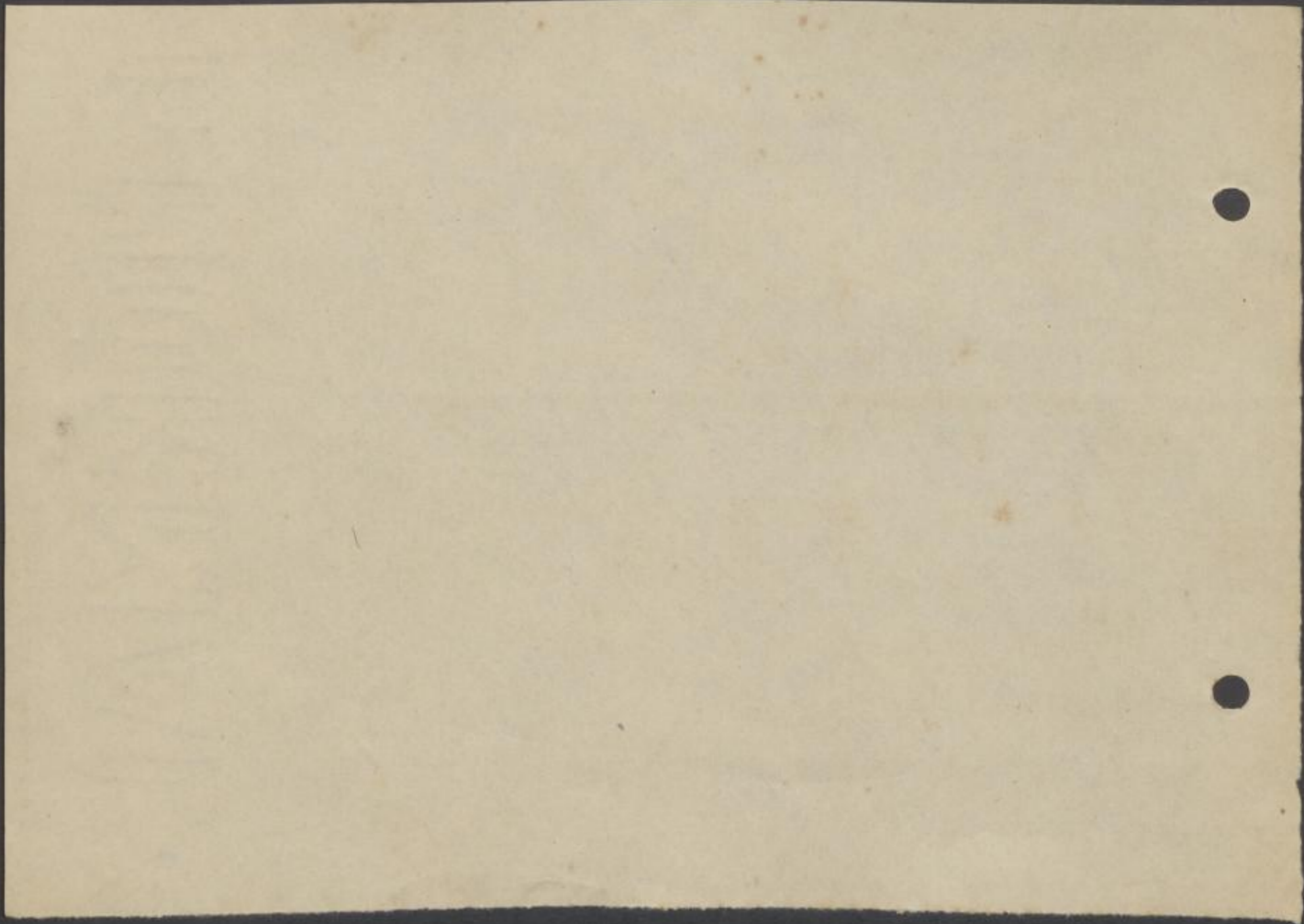
Für. Hallpost in der Obst. Königlich. Gemeinde

Erinnere mich an die, ob es Ihnen
möglich ist, mir wieder einmal eine
Zuteilung in Kraft. Tauschgegenstände
mit Gegenständen zu versetzen.

Ich würde mich freuen, wenn
Sie mir eine entsprechende Antwort an
Potsdam.

H. H.
G. Olga.

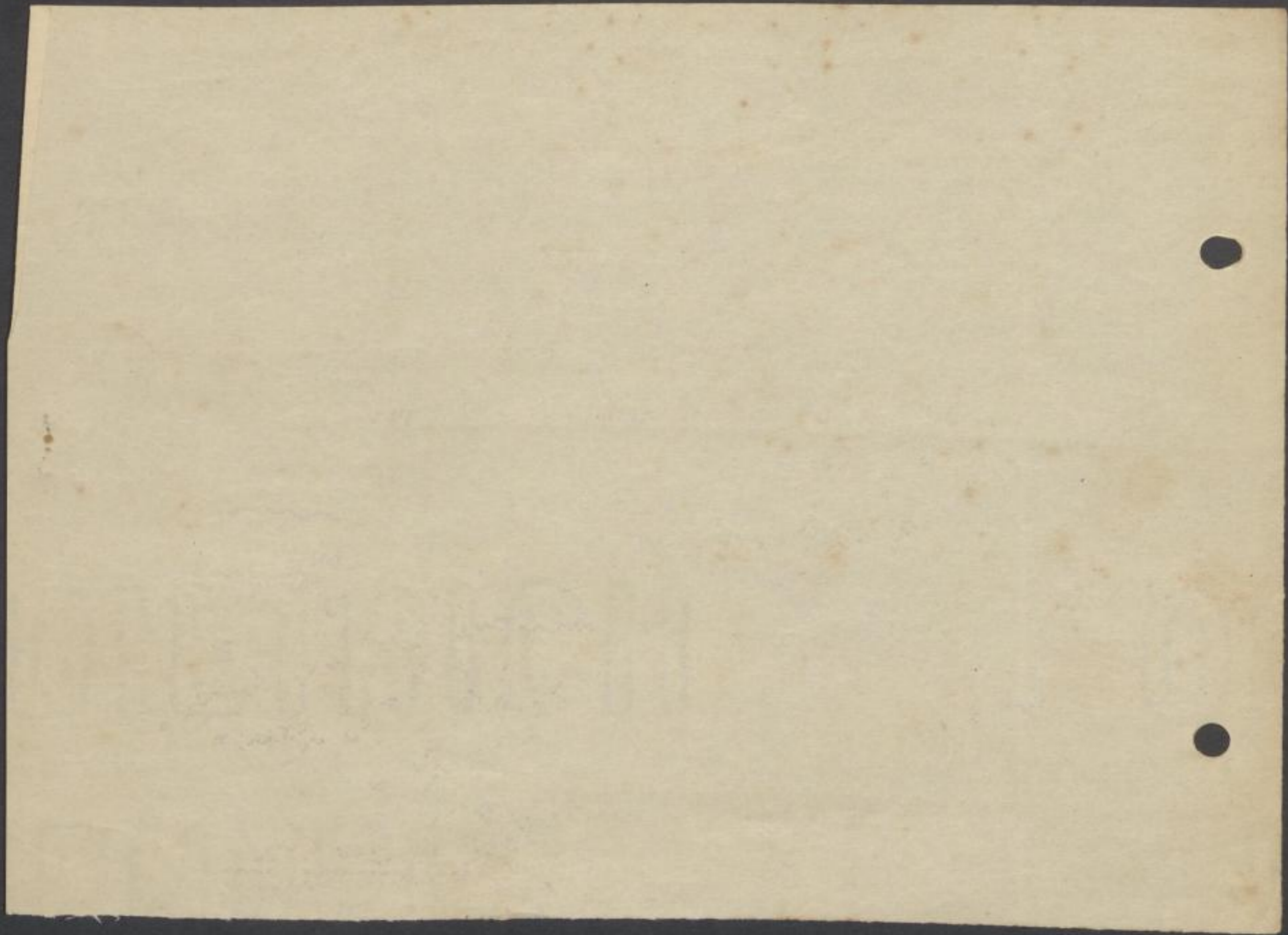
Z. S. 42.



Für Unfallforscher in der Gewerkschaft

auf meine Anfragen. Wenn Sie 8. 42. mitteilen
für die Formid. mit weiteren nur 8. 42. Gewerkschaft
haben. Wenn Sie auf 1. 42. mitteilen, dass Sie
ebenfalls Kraftfahrzeuge besitzend haben
möchten, so wird es Ihnen ebenfalls ermöglicht
wird möglich gemacht sein, mit einem
Kommunikationsmittel zu helfen. Ich würde sehr gerne
wünsche meine Anfragen in der Gewerkschaft
dass Sie mit in diesem Artikel das für die
Jahrezeit nicht. eine Zuteilung werden
können. Falls Sie sich auf meine
Anfragen eine Zuteilung in der
Werkstatt sind.
Am 16. 11. 42.

H. H. H.



SLUB

Wir führen Wissen.

INDUSTRIE

MUSEUM
CHEMNITZ



In Schellkops u Co, Chemnitz.

Wenn es Ihnen möglich sein sollte mit nochmal einer
Zuteilung von Kinderkunststücken, Gesandtschaften in Kunstprei-
sungen Kunststücken zu versehen, wäre es Ihnen sehr
dankebar auf Ihre Rück vom 25. 11. 42 wenn es möglich
ist.

Sehr lieblich!

A. Olse.

Görsdorf, d. 14. 4. 43.

Ernen-Ischtkan u. Co

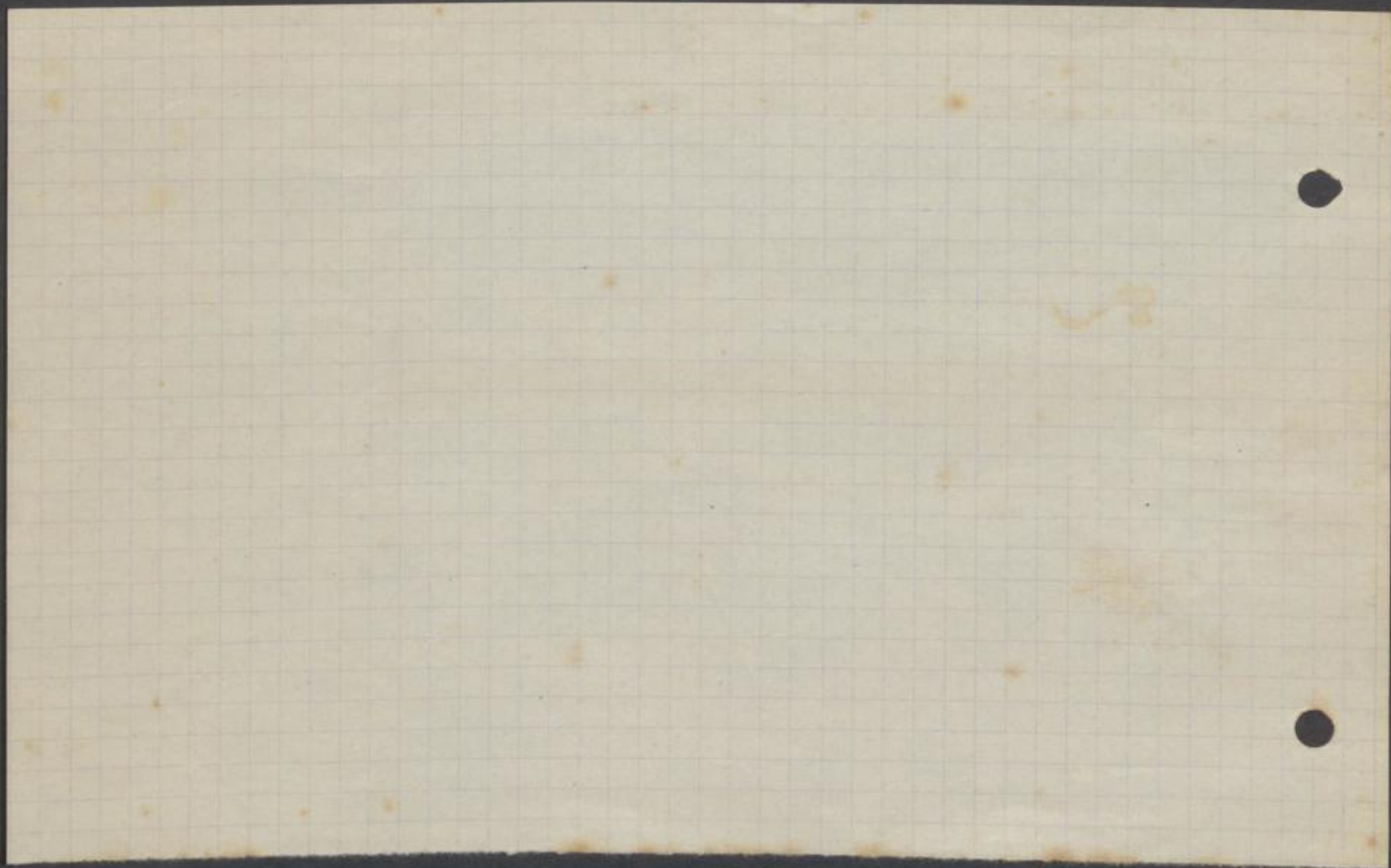
Chemnitz

Über den Inhalt des in dem Verordnungsblatt vom 3. 8. 41
erlassenen Beschlusses betreffend die Beschaffung von
Kohlenstoff für die Zwecke der Erzeugung von
Kohlensäure, die für die Erzeugung von
Kohlensäure erforderlich ist, sind die
Bedingungen festzulegen, die mit dem
Verordnungsblatt vom 3. 8. 41
erlassen wurden. Was davon für den
Fall der Beschaffung von Kohlenstoff
gilt, ist in dem Verordnungsblatt vom
3. 8. 41 festzulegen.

Herr Direktor

in Chemnitz

Respektvollst. Gruß
Herr Direktor



SLUB

Wir führen Wissen.

INDUSTRIE

MUSEUM
CHEMNITZ



15. Jun. 42.

14
Linné

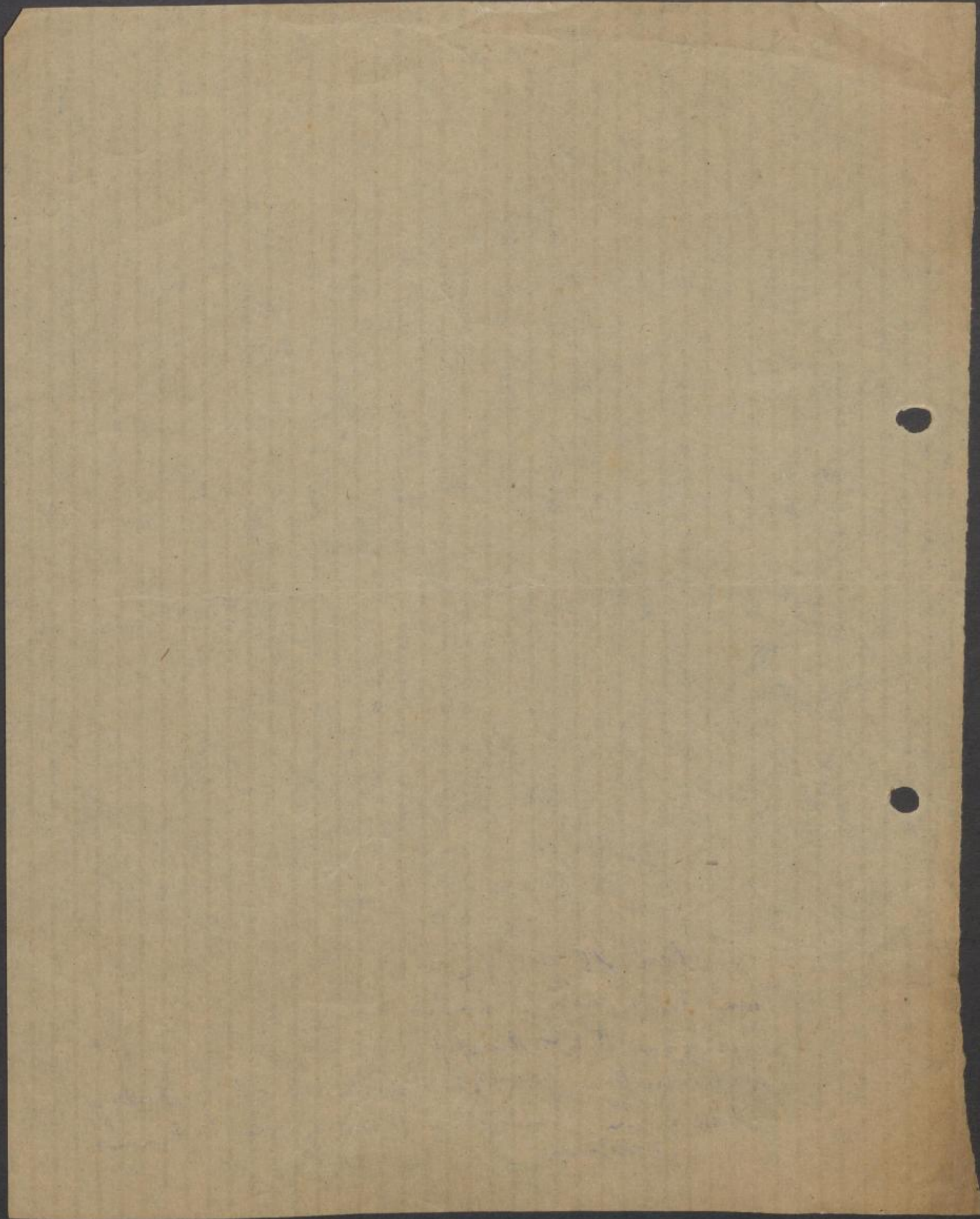
Opallpart in Ho
bbt Pinnung
Gammelt

Op. linge framst löstigt
om ob till mera merer om
Zätsilning in Gammelt och
Gammelt Pinnung. Pinnung
Pinnung merer Pinnung. Inf. merer
Pinnung Pinnung merer Pinnung
Pinnung Pinnung merer Pinnung

Herb Gyllas
A. Olyn

Am 16-4 42

in Zätsilning merer
Pinnung Pinnung
Pinnung Pinnung 2 x 2 Zätsilning
Pinnung in Pinnung Pinnung
Pinnung



Freunde Schellkornes u. Co. Dingelstadt

Am liebsten würde ich die Regenerien-Expansion, die ich
schon seit Jahren nicht mehr mit Erfolg
führen konnte, deshalb möglichst bald
ausführen lassen. Ich hoffe, dass
ich Sie bald wieder sehen werde.

- 1. Rundschering, vierseitig, mit einem Absatz
- 2. Einseitige Gips mit einem Absatz
- 3+4. Gips " (Lini)
- 5. Lini Gips, mit einem Absatz, einseitig

Mit freundlichen Grüßen

27/1

M. C. A. Olyf

Vorbilligte Volksgasmasken werden zum Preis von RM 3.-- und RM 1.-- je Stück abgegeben.

Volksgenossen, die Anspruch auf vorbilligte Volksgasmasken erheben, haben dem Blockwarter ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch Vorlage von Einkommensnachweisen, wie Gehalts- und Lohnabrechnungen, Steuer- und Rentenbescheide usw., darzulegen.

Die Volksgenossen sind darauf hinzuweisen, dass falsche Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Nach der Prüfung der wirtschaftlichen Lage setzt der Blockwarter den vorbilligten Preis für die Volksgasmasken nach nachstehend aufgeführten Richtsätzen fest.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse muß sorgfältig vorgenommen werden, damit verhindert wird, daß Volksgenossen Preisverbilligung eingeräumt erhalten, auf die sie unter Berücksichtigung ihres tatsächlichen Einkommens keinen Anspruch haben.

Für die Abgabe vorbilligter Volksgasmasken gelten folgende Richtsätze:

Volksgenossen, die durch das WHW. betreut werden, erhalten die Volksgasmaske zum Preise von RM 1.-- je Stück.

Für alle übrigen Haushaltungen gelten folgende Richtlinien:

Bei einem monatlichen Gesamt-Nettoeinkommen aller zum Haushalt gehörigen Personen bis zu RM 200.-- kostet

die 1. Volksgasmaske	RM 5.--
die 2. Volksgasmaske	RM 3.--
die 3. und jede weitere VM.	RM 1.--.

Bei einem monatlichen Gesamt-Nettoeinkommen aller zum Haushalt gehörigen Personen von RM 200.-- bis RM 300.-- kostet

die 1. und 2. Volksgasmaske	RM 5.--
die 3., 4., u. 5. Volksgasmaske	RM 3.--
die 6. und jede weitere VM	RM 1.--.

Bei einem monatlichen Gesamt-Nettoeinkommen aller zum Haushalt gehörigen Personen von RM 300.-- bis RM 400.-- kostet